



Vernehmlassung zum

Korporationsaufsichtsgesetz (NG 181.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

Die Mitte Nidwalden

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Korporationsgesetzgebung wird in ein Korporationsaufsichtsgesetz und in ein Korporationsgesetz aufgeteilt:

- Der Kanton erlässt das Aufsichtsgesetz mit den grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen.
- Die Korporationen sind ermächtigt, die weitergehenden Regelungen eigenständig in ihrem Korporationsgesetz zu erlassen. Das Korporationsgesetz unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 10 Abs. 4).

1. Sind Sie mit dem Grundsatz der Zweiteilung der Gesetzgebung (Korporationsaufsichtsgesetz und Korporationsgesetz) einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

2. Sind Sie einverstanden, dass mit dem Korporationsaufsichtsgesetz (vgl. Art. 1 KAG) insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht geregelt wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 3 Korporationskreis

Die jeweiligen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) eigenständig fest. Dieser Entscheid unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Korporationen den Korporationskreis unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates eigenständig festlegen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

2 Organisation

Art. 7 Korporationen

Die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation sind im Korporationsgesetz festzulegen, sofern sie nicht bereits im Korporationsaufsichtsgesetz geregelt sind. Jede Korporation regelt die weitergehenden Bestimmungen zur Organisation in einer Korporationsordnung.

4. Sind sie einverstanden, dass die Korporationen gemeinsam ein Korporationsgesetz und jede Korporation einzeln eine Korporationsordnung erlässt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 8 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Die Korporationen bilden eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen. Diese Vereinigung wird insbesondere für die Ausarbeitung von Änderungen des Korporationsgesetzes sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen benötigt, die alle Korporationen betreffen.

5. Sind sie einverstanden, dass der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen auf Gesetzesstufe gewisse Aufgaben zugewiesen werden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 9 Ermächtigung

Ein Verein oder eine vergleichbare Organisation darf die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wahrnehmen, wenn dies im Korporationsgesetz der Korporationen vorgesehen ist. Das Statut dieser Organisation muss sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung der Änderung des Korporationsgesetzes jede Korporation zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Vereinigung delegieren kann.

6. Sind sie einverstanden, dass die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen in Form eines Vereins oder einer vergleichbaren Organisation ausgestaltet werden kann?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

3 Erlasse der Korporationen**Art. 10 Korporationsgesetz**

Das kantonale Korporationsaufsichtsgesetz regelt in Art. 10, was zwingend Gegenstand des Korporationsgesetz der Korporationen sein muss (Mindestinhalt).

7. Sind sie mit dem definierten Mindestinhalt des Korporationsgesetz einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

4 Verwaltung des Korporationsvermögens**Art. 12 Erhaltung**

Die Korporationen müssen ihr Vermögen grundsätzlich erhalten; es darf nicht unter den Korporationsbürgerinnen und -bürgern aufgeteilt werden. Zulässig sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse, sofern diese Zuwendungen den Zweck der Korporation nicht gefährden.

8. Sind sie einverstanden, dass die Korporationen gewissen Zuwendungen tätigen dürfen, sofern dadurch ihr Zweck nicht gefährdet wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 13 Verfügungen über Grundstücke

Für Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000m² besteht eine Meldepflicht (innerhalb der Bauzone) bzw. eine Bewilligungspflicht (ausserhalb der Bauzone). Bereits gemäss geltender Gesetzgebung besteht eine Bewilligungspflicht.

9. Sind sie einverstanden, dass Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000m² innerhalb der Bauzone (neu nur noch) einer Meldepflicht unterstehen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

10. Sind sie einverstanden, dass Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000m² ausserhalb der Bauzone weiterhin einer Bewilligungspflicht unterstehen?

ja nein Enthaltung

Art. 14 Voraussetzungen

Verfügungen innerhalb der Bauzone dürfen den Erhalt des Vermögens nicht gefährden. Für Verfügungen ausserhalb der Bauzone sind in Art. 14 Abs. 2 konkrete Tatbestände definiert, bei denen über das Grundstück verfügt werden darf. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind.

11. Sind sie mit den Tatbeständen für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone (Art. 14 Abs. 2) einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

12. Sind sie einverstanden, dass der Regierungsrat ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen kann (Art. 14 Abs. 3)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

5 Aufsicht**Art. 16 Umfang**

Die Korporationen stehen – wie dies die Verfassung vorsieht – unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser prüft insbesondere, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtstaatlichen Prinzipien einhalten. Er kontrolliert zudem, ob die Korporationen ihr Vermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten.

13. Sind sie mit dem Umfang der Aufsicht des Kantons über die Korporationen einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 17 Mittel

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in die Akten der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit die für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist. Zudem müssen die Korporationen die genehmigten Jahresrechnung und Revisionsberichte dem Kanton zustellen.

14. Sind die aufsichtsrechtlichen Mittel des Kantons aus ihrer Sicht zweckmässig?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

6 Übergangsbestimmungen

Art. 20 ff. Erstmaliger Erlass des Korporationsgesetzes

Die Korporationen bestimmen eine Gesetzgebungskommission, welche das neue Korporationsgesetz ausarbeitet. Das Korporationsgesetz wird durch die Gesetzgebungskommission zuhanden einer Urnenabstimmung verabschiedet.

15. Sind sie einverstanden, dass eine Gesetzgebungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern aller Korporationen das neue Korporationsgesetz ausarbeiten?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

16. Sind sie einverstanden, dass das neue Korporationsgesetz an der Urne durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger verabschiedet wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 23 Eintragung im Korporationsregister

Da sich aktuell nicht abschliessend eruieren lässt, wer das Korporationsbürgerrecht besitzt, müssen sich die Korporationsbürgerinnen und -bürger im Korporationsregister der jeweiligen Korporation eintragen lassen. Dazu wird eine Frist von vier Monaten angesetzt und veröffentlicht.

17. Sind sie einverstanden, dass sich die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger binnen einer Frist von vier Monaten im Korporationsregister eintragen müssen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

Art. 23 Eintragungsberechtigte Personen

Für die Eintragung im Korporationsregister sind unter anderem das Korporationsbürgergeschlecht und das Bürgerrecht massgebend. Teilweise haben Frauen ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht bzw. ihr Bürgerrecht infolge Heirat verloren. Betroffen sind auch deren Nachkommen. Zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit wird gestützt auf Art. 24 auch diesen Personen ermöglicht, sich im Korporationsregister eintragen zu lassen. Die betroffenen Frauen müssen am 14. Juni 1981 gelebt haben. Sinngemäss gilt dies auch für die Nachkommen, indem ihre Vorfahren am 14. Juni 1981 die Bedingungen zur Eintragung erfüllt haben müssen.

Am 14. Juni 1981 ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten, weshalb sich dieses Datum als zweckmässiger Stichtag erweist. Eine weitergehende Rückabwicklung wäre nicht durchführbar.

18. Sind sie mit der Übergangsbestimmung zu den eintragungsberechtigten Personen einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: keine

7 Weitere Bemerkungen

19. Stellungnahme / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

20. Weitere allgemeine Bemerkungen

Wir erachten es als sinnvoll und zweckmässig, dass die Aufsichtspflichten und -rechte zwischen dem Kanton (Regierung) und den Korporationen in einem separaten Korporationsaufsichtsgesetz formuliert werden. Alle übrigen Artikel im bisherigen Korporationsgesetz werden anschliessend durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger von Nidwalden erlassen. Dies bringt eine Entflechtung und bessere Übersichtlichkeit.

Datum 18.12.2023

Unterschrift



Mario Röhli
Parteipräsident

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 29. Dezember 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): staatskanzlei@nw.ch